

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.02.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 12.10.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.02.2013 erhält folgende Fassung:

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und abzüglich Röhrenfüllungen (Saldo 2) sowie abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (**Nettokasse**). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät,
- c) bei Sex- und Pornofilmen sowie Striptease und sonstigen Darbietungen der Veranstaltungstag und die Veranstaltungsfläche,
- d) bei Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 1 c) der Öffnungstag und die Fläche (qm) der genutzten Räume. Als Fläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, Garderobe, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 2

§ 7 Abs. 1b) der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.02.2013 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

b) für das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit		8 v.H. der Nettokasse
Mindestbetrag je Spielgerät		
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung	EUR	150,00
2. außerhalb von Spielhallen	EUR	60,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 und § 7 Abs. 1b) der bisherigen Vergnügungssteuersatzung vom 25.02.2013 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 12.10.2015

Der Gemeinderat

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 06. November 2015.

Laufenburg (Baden), den 06.11.2015

Ulrich Krieger
Bürgermeister